

Rundbrief 26 – Vorteilsausgleichung

1.

Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung gelten nach der Rechtsprechung des BGH bei der sog. **Leistungskette** auf der normativen, von Treu und Glauben geprägten schadensrechtlichen Wertung, **dass dem Hauptunternehmer, jedenfalls dann, wenn er wegen des Mangels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann**, ungerechtfertigte, ihn bereichernde Vorteile zufließen, wenn er gleichwohl

- a. **als Schadensersatz die Mängelbeseitigungskosten vom Nachunternehmer fordern [BGH Urt. v. 01. August 2013 – VII ZR 75/11]**
- b. **oder dessen Vergütung in Höhe der Mängelbeseitigungskosten mindern kann [BGH a.a.O.]**

2.

Diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gelten nach dem Urteil **BGH v. 28.01.2016 – VII ZR 266/14** nicht gegenüber dem Architekten.

Sachverhalt:

Bauherr (Investor) beauftragt Generalplaner (Architekt) u.a. mit der Planung der Heizungsanlage, der diese Planungsleistung an einen Fachplaner weiter vergibt. Der Fachplaner dimensioniert die Heizungsanlage zu gering und wird auch so eingebaut, was zunächst nicht erkannt wird. Der Bauherr bezahlt den Generalplaner. Erst danach wird die zu geringe Heizungsleistung gerügt. Der Mängelbeseitigungsaufwand beträgt 70.000,00 €. Allerdings versäumt es der Bauherr, den Anspruch gegenüber dem Generalplaner rechtzeitig geltend zu machen. Der Fachplaner verlangt vom Generalplaner sein Honorar in Höhe von 38.000,00 €. Der Generalplaner mindert mit den Mängelbeseitigungskosten.

Der BGH urteilt wie folgt:

Der Schaden des Architekten wegen eines sich im Bauwerk seines Auftraggebers bereits verkörperter Planungsmangel des vom Architekten beauftragten Fachplaners liegt darin, dass dem Auftraggeber gegen den Architekten aufgrund des Planungsmangels Schadensersatzansprüche zustehen. Von diesen Ansprüchen hat ihn der Fachplaner im Wege des Schadensersatzes **freizustellen**.

Die eine Sekundärhaftung des Architekten gegenüber seinem Auftraggeber begründende Pflichtverletzung bildet einen **selbständigen Haftungsgrund in diesem Vertragsverhältnis**, den sich der vom Architekten beauftragte Fachplaner **nicht zurechnen lassen muss**.

Das Recht des Architekten, den Honoraranspruch des von ihm beauftragten Fachplaners wegen Mängeln der von diesem erbrachten Planungsleistungen zu mindern, **wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass er sein Honorar von seinem Auftraggeber vollständig erhalten hat**.

3.

Konsequenz für die Praxis

Da der Generalplaner gegen seinen Nachunternehmer nur einen Freistellungsanspruch wegen Ansprüche des Auftraggebers hat, jedoch keinen Schadensersatzanspruch in Geld, greift die Einrede der Vorteilsausgleichung nicht, wenn der Bauherr gegen Generalplaner keinen Schadensersatzanspruch in Geld mehr hat, weil z.B. der Anspruch bereits verjährt ist.

Grund:

Die Minderung des Honorars wegen Minderwert der Fachplanung steht als Folgeschaden am Bauwerk zum Minderwert der Fachplanung in keinerlei Bezug

März 2016

Erk Winkelmann

Rechtsanwalt – Notar a.D.

Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht